



DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Raimund Röseler
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank
Frau Sabine Lautenschläger
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Berlin, den 01.06.2012

Stellungnahme zur Konsultation 1/2012 – Überarbeitung der MaRisk

Sehr geehrte Frau Lautenschläger,
sehr geehrter Herr Röseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Repräsentant der deutschen Factoringbranche danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation 1/2012 zu Ihrem Entwurf einer überarbeiteten Version der MaRisk Stellung nehmen zu können, da dieser Entwurf in verschiedenen Punkten noch factoringspezifischer, aber auch allgemeiner Klarstellungen und Anpassungen bedarf.

Aktuell sind in unserem Verband **24 Factoringunternehmen** vertreten, von denen die überwiegende Mehrheit aufsichtsrechtlich als Finanzdienstleistungsinstitute eingestuft wird, während fast ein Drittel unserer Mitgliedsunternehmen über eine Banklizenz verfügt. Insgesamt sind über 1500 Mitarbeiter bei unseren Mitgliedsunternehmen beschäftigt, wobei die Anzahl der (für das Factoring zuständigen) Mitarbeiter je Unternehmen zwischen 3 und 260 liegt. Unsere Mitgliedsunternehmen erreichten 2011 ein Umsatzvolumen von 157,26 Mrd. Euro, was einem Marktanteil von ca. 90% entspricht. Eine genauere Betrachtung der Verteilung der Umsatzvolumina zeigt dabei, dass die Finanzdienstleistung Factoring **vor allem in der Finanzierung des Mittelstands** eine zunehmend große Rolle spielt, da sich **Factoring** als attraktive und von den Kunden sehr geschätzte Finanzierungsalternative **zur klassischen Kreditfinanzierung** erwiesen hat. Eine proportionale, angemessene und factoringspezifische Ausgestaltung und Anwendung der MaRisk ist somit wichtig, um sicherzustellen, dass Factoringinstitute weiterhin sowohl die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie den MaRisk als auch die Erbringung der Finanzdienstleistung Factoring als alternative Finanzierungsform leisten können. Die **Einhaltung des Proportionalitätsprinzips** ist insofern nicht nur **im Rahmen der Ausgestaltung der MaRisk**, sondern **auch im Rahmen der praktischen Anwendung, Umsetzung und Prüfung der Umsetzung der MaRisk** von erheblicher Bedeutung, u.a. in Bereichen mit vielen und oft in kurzer Zeit erfolgenden Veränderungen wie z.B. IT-Systemen. Daher sollten die Anforderungen der MaRisk möglichst so formuliert werden, dass **Missverständnisse und Auslegungsprobleme im Rahmen der Umsetzung und Prüfung vermieden** (z.B. durch ein unklares Verständnis der Begriffe „Aufsichtsorgan“ und Aufsichtsbehörde“) werden können.

Tel.: +49 (0) 30 20 654 654
Fax: +49 (0) 30 20 654 656
www.factoring.de
kontakt@factoring.de

Verbandsgeschäftsführer:
RA Dr. iur. Alexander M. Moseschus
Vereinsregister: Amtsgericht
Charlottenburg VR 270078 B

Vorstand:
Joachim Secker
Hauke Kahlcke
Mario Lütke

Wir möchten uns daher erlauben, im Rahmen dieser Stellungnahme einzelne Abschnitte Ihres Entwurfs einer überarbeiteten Version der MaRisk aufzunehmen und diese kritisch zu kommentieren bzw. aus unserer Sicht gebotene Alternativen vorzuschlagen.

1. Zu AT 1 - Vorbemerkung

In der Vorbemerkung zu den MaRisk (AT 1, Tz. 1 und 2) wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die MaRisk u.a. die Anforderungen des § 25a Abs. 1, 1a und 2 KWG näher ausgestalten bzw. präzisieren sowie einen qualitativen Rahmen für die Umsetzung der Bankenrichtlinie 2006/48/EG geben. Die geplante Ergänzung von AT 1, Tz. 2 um die Berücksichtigung auch der „...*einschlägigen Veröffentlichungen z.B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“*...“ stellt insofern eine unspezifische und normerweiternde Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement dar, die über sowohl europäisches als auch nationales Recht hinausgeht und daher mangels Konkretisierbarkeit der damit einhergehenden Eingriffsrechte system- und gesetzeswidrig ist. Sofern die Anforderungen sowohl des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht als auch des Financial Stability Board (FSB) auf dem deutschen Aufsichtsrecht unterliegende Institute anzuwenden sein sollen, sind diese Anforderungen entsprechend in nationales Recht umzusetzen. Eine derartige Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen lediglich auf Basis der MaRisk lehnen wir daher ab und regen an, dass der v.g. Satz unter AT 1 Tz. 2 gestrichen wird.

2. Zu AT 4.1 – Risikotragfähigkeit

Die in AT 4.1 geplanten Ergänzungen und Erläuterungen zur Risikotragfähigkeit sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie u.a. in Tz. 8 mehr und genauere Hinweise zu Risikoquantifizierungsverfahren enthalten und somit zu einer konkreteren Vorstellung der Ausgestaltung von einfachen oder komplexeren Verfahren beitragen können.

Aus factoringspezifischer Sicht ist jedoch anzumerken, dass die Einfügung von Tz. 9 und somit die Einführung der Anforderung eines Kapitalplanungsprozesses als Teil des Risikotragfähigkeitskonzepts für Finanzdienstleistungsinstitute, die Factoring i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG erbringen, vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten Ausnahmen von u.a. Eigenkapitalanforderungen nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWG zu sehen ist (vgl. Bundestags-Drs. 16/11108, S. 9, 66 und 68). Wie bereits mehrfach seit Einführung der Erlaubnis- und Aufsichtspflicht für Factoringunternehmen seit Ende 2008 erfolgt, weisen wir erneut darauf hin, dass die Anforderungen der MaRisk an Factoringinstitute nicht zu einer de facto Aushebelung der gesetzlichen Ausnahmen nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWG führen dürfen. Wir regen daher an (auch vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips), in Tz.9 eine Klarstellung im Hinblick auf den Begriff des „Kapitals“ in diesem Zusammenhang einzufügen und ergänzend zu verdeutlichen, dass ein auf das Gesamtrisiko des Instituts ausgerichteter und somit nicht auf einzelne Risikoarten spezifizierter Kapitalplanungsprozess ausreichen kann.

3. Zu AT 4.2 – Strategien

Auch die in AT 4.2 Tz. 2 geplanten Erläuterungen zum Begriff der Risikotoleranzen sind als Klarstellung grundsätzlich begrüßenswert. Die vorgesehene Einfügung in der Erläuterung zu besonderen strategischen Aspekten, in der gefordert wird, dass die Risikostrategie künftig – zusätzlich – sowohl den Aspekt der IT als auch Ausführungen zu Auslagerungen enthalten soll, erscheint im Gegensatz hierzu aber eine unnötige Dopplung ähnlicher bzw. sogar gleicher Anforderungen in Bezug auf den IT-Bereich und das Outsourcing zu sein: So enthalten u.a. die Abschnitte AT 4.3.2 Tz. 2 und AT 5 Tz. 3 bereits die Anforderung, dass Auslagerungsprozesse und die damit verbundenen Risiken sowohl in der Risikosteuerung und dem Risikocontrolling als auch der Organisationsrichtlinien berücksichtigt werden müssen. Ebenso sind risikorelevante Aspekte der IT bereits aktuell in AT 7.2 und der Erläuterung zu AT 8 Tz. 1 geregelt. Ein Mehrwert bzw. eine Verbesserung des Risikomanagements durch Einbeziehung der Themen IT und Outsourcing in die Risikostrategie ist nicht erkennbar, weswegen dieser Teil der Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 2 gestrichen werden sollte.

4. Zu AT 4.3.2 – Risikosteuerungs- und –controllingprozesse

Die gemäß AT 4.3.2 einzurichtenden Risikosteuerungs- und –controllingprozesse haben angemessen zu sein, was derzeit eine **entsprechende Methoden(-wahl-)freiheit zulässt** und somit eine unternehmens- und risikoadäquate Ausgestaltung dieser Prozesse ermöglicht. Die nunmehr **geplante Ergänzung im Rahmen der Erläuterung zu AT 4.3.2. Tz. 1**, dass die Risikobegrenzung *„insbesondere auf der Basis eines konsistenten Limitsystems“* erfolgen solle, **schränkt diese Methodenfreiheit durch die Wortwahl „insbesondere“ ohne sachlich gebotenen Grund ein**, zumal die in derselben Erläuterung genannten Maßnahmen, die zur Begrenzung von Risikokonzentrationen geeignet sein sollen, beispielhaft aufgeführt werden und somit einen größeren Entscheidungsfreiraum lassen. **Wir befürworten daher, die Formulierung „erfolgt insbesondere“ zu streichen und beispielsweise durch „kann beispielsweise auf der Basis eines konsistenten Limitsystems erfolgen“ zu ersetzen.**

Auch die in AT 4.3.2. Tz. 2 vorgesehene Ergänzung wirkt einschränkend in Bezug auf die v.g. **Methodenfreiheit**. Zudem erschließt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Fassung von Tz. 1 und 2 der klarstellende oder ergänzende Mehrwert dieser Einfügung nicht. **Daher plädieren wir für die Streichung dieser Ergänzung in Tz. 2.**

5. Zu AT 4.4 – Besondere Funktionen

Auch die geplante Umstrukturierung der §§ 25a ff. KWG durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz zur **deutlichen Trennung von Anforderungen nach §§ 25a ff. KWG und aufsichtlichen Maßnahmen nach u.a. § 36 KWG** ist **grundsätzlich zu begrüßen**. Ebenso ist es **positiv hervorzuheben**, dass das **Proportionalitätsprinzip im Arbeitsentwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes mehrfach benannt und betont** wird, so z.B. in § 25a Abs. 1 S. 4 KWG n.F., da dies eine flexible und an die jeweiligen Gegebenheiten insbesondere kleinerer Institute angepasste Handhabung der Normen ermöglicht. Dies sollte auch im Rahmen der näheren Ausgestaltung eines eventuell überarbeiteten § 25a KWG durch entsprechend veränderte MaRisk berücksichtigt werden.

Im Rahmen der **besonderen Funktionen nach AT 4.4** sollte aber darauf hingewiesen werden, dass **diese Ergänzungen der MaRisk** den Ausführungen in Ihrem Begleitschreiben zur Konsultation 1/2012 zufolge **auf den EBA Guidelines on Internal Governance beruhen**. Diese EBA Guidelines **beziehen sich explizit auf „credit institutions and investment firms“** (vgl. EBA Guidelines vom 27.09.2011, S. 3) und sind **somit für Kreditinstitute, nicht jedoch für Factoringunternehmen konzipiert** worden. Auch dies zeigt deutlich, wie **wichtig eine factoringspezifische und proportionale Auslegung der MaRisk** ist.

Wir haben in diesem Zusammenhang bereits in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes vom 02.04.2012 darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf u.a. die v.g. niedrige **Mitarbeiteranzahl einiger etablierter und über lange Jahre erfolgreich tätiger Factoringinstitute** zu **erwägen** sei, **Ausnahmen** von gewissen neuen Anforderungen wie z.B. der Compliance-Funktion nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG n.F. **für bestimmte (kleine) Unternehmensgrößen** (z.B. unter Bezugnahme auf die entsprechenden Kategorien nach § 1 Abs. 2 InstitutsVergV) **zu schaffen, alternativ klarstellend auf die Möglichkeit zur Bündelung mehrerer Funktionen** durch einen Mitarbeiter bzw. Geschäftsleiter hinzuweisen. Hierauf möchten wir nun **auch im Hinblick auf den Entwurf der überarbeiteten MaRisk** **hinweisen**: Das **Proportionalitätsprinzip** sollte u.a. im Rahmen des neu einzufügenden **AT 4.4.3** zur **geplanten neuen Compliance-Funktion** durch **Ausnahme- oder Bündelungsregelungen** deutlich **hervorgehoben** werden.

Auch beim neuen **Abschnitt AT 4.4.1 zum Risikocontrolling** bedarf es einiger **Anpassungen, um den factoringspezifische Besonderheiten des Proportionalitätsprinzips zu verdeutlichen**: So sollte es bei der Funktion des Risikocontrolling bzw. des Leiters Risikocontrolling **vor allem auf die inhaltliche Erfüllung der in AT 4.4.1 genannten Aufgaben ankommen**, jedoch **nicht unbedingt auf die Einrichtung** einer entsprechenden Funktion oder **ausschließlichen Bereichszuständigkeit**. Auch hier sollten somit **Ausnahmeregelungen** getroffen bzw. durch **Bündelungsregelungen** klargestellt werden, inwiefern z.B. Aufgaben des Risikocontrolling und der Marktfolge gebündelt bzw. durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen werden können, da das Risikocontrolling sich in der Unabhängigkeitsanforderung von der internen Revision deutlich unterscheidet.

6. AT 5 – Organisationsrichtlinien

Die in AT 5 Tz. 3 des Entwurfs der überarbeiteten MaRisk **vorgesehene Einbeziehung von übergeordneten Verhaltensregeln und berufsethischen Grundsätzen für die Geschäftsausübung in die Organisationsrichtlinien** spiegelt zwar einen **lobenswerten Grundgedanken** wider, erscheint jedoch bestenfalls als **unnötige Dopplung**, schlimmstenfalls als **wesensfremde Einfügung in die MaRisk**: Die **bereits aktuell in AT 5 Tz. 3 lit. e angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen** einschließlich ihrer Zweck- und Zielrichtung sollten **richtungsweisend genug** sein, so dass das **Erfordernis einer Art „unternehmensinternen Ethikleitfadens“** redundant erscheint. **Wir befürworten daher die Streichung dieser geplanten Einfügung in AT 5 Tz.3.**

7. AT 7.1 – Personal

Die **geplante Einfügung einer Erläuterung zu AT 7.1 Tz. 2** zur genaueren Darlegung der Anforderungen an die Qualifikation insbesondere von Mitarbeitern mit besonderen Funktionen ist **vom Grundsatz her als Klarstellung zu begrüßen**. Die aktuelle Formulierung des Entwurfs dieser Erläuterung ist jedoch sehr allgemein gehalten. Eine **Ergänzung durch die Benennung von Beispielen sowohl für die besonderen qualitativen Anforderungen als auch für Maßnahmen zu ihrer Erfüllung** ist anzuraten, da die einzufügende Erläuterung **ansonsten keinen klarstellenden Mehrwert** beinhaltet.

8. AT 8 – Neu-Produkte-Prozess; Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen

Die **geplante Einfügung des neuen AT 8 Tz. 7** ist inhaltlich als **Klarstellung grundsätzlich zu begrüßen**, jedoch würde diese Einfügung **vom Kontext her besser in die Abschnitte AT 4.3.1 – Aufbau- und Ablauforganisation bzw. AT 7.2 – technisch-organisatorische Ausstattung** passen. **Wir raten daher zur Streichung dieser geplanten Einfügung aus Abschnitt AT 8**, der sich damit auch künftig allein auf den Neu-Produkte-Prozess beziehen würde, **und zur Einfügung entsprechender kurzer und prägnanter Regelungen in den Abschnitten AT 4.3.1 und AT 7.2**. Dabei ist insgesamt darauf zu achten, dass die **Anforderung an die Beteiligung sowohl der neuen Compliance-Funktion als auch der Internen Revision nicht zu unnötigen Dopplungen** von Anforderungen und Prüfungen führt und dass zudem der **Begriff der Beteiligung klar vom Erfordernis einer Zustimmung abgegrenzt** wird.

9. AT 9 – Outsourcing

Auf den ersten Blick mag die **Ergänzung von AT 9 Tz. 5** geringfügig erscheinen, jedoch beinhaltet die Umformulierung von „im Fall“ zu „für den Fall“ eine **Vorverlagerung von Prozessen** und der dazugehörigen Dokumentation, was **durchaus mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein kann**, gerade auch im Hinblick auf bereits bestehende Auslagerungen. Aus der Erläuterung zu AT 9 Tz. 5 geht hervor, dass über diese Anforderung **Vorkehrungen für den Fall der unerwarteten Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen** zu treffen sind, die „eine **wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit**“ mit sich bringen könnten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit, die eine derartige Frühplanung von Prozessen erfordert, ist **nur bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen** erforderlich. Da bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen jedoch **aber AT 7.3 greift**, enthält die Ergänzung von AT 9 Tz. 5 **keinen klarstellenden Mehrwert und sollte daher gestrichen** werden.

10. BTR 3.1 – Allgemein Anforderungen

Im Rahmen des **Abschnitts BTR 3.1** zu den **allgemeinen Anforderungen an das Management von Liquiditätsrisiken** ist eine Einfügung geplant, nach der Institute künftig zusätzlich ein **Liquiditätstransferpreissystem einzurichten** haben, **sofern dies vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgedankens angemessen** erscheint. Mittels dieses Systems sollen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken verursachungsgerecht intern verrechnet werden können. **Zum besseren Verständnis der Hintergründe für das Erfordernis eines derartigen Systems regen wir an, den Begriff des Liquiditätstransferpreises klarstellend zu erläutern**. Zudem weisen wir auch in diesem Zusammenhang erneut auf die für Factoringunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWG explizit geltenden Ausnahmen von u.a. § 11 KWG und der LiqV hin.

11. BTO 1.2 – Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte auch der in BTO 1.2 Tz. 2 und BTO 1.2.1 Tz. 1 genutzte **Begriff des Fremdwährungsdarlehens näher erläutert** werden, schon zur Abgrenzung von dem in BTR 3.1 Tz. 11 genutzten Begriff des Liquiditätsrisikos aus Fremdwährungen sowie der Begriffe „Kredit“ und „Darlehen“.

12. Fazit

Zusammenfassend und abschließend möchten wir zum Entwurf einer überarbeiteten Version der MaRisk anmerken, dass diese **zur Wahrung der praktischen Handhab- und Umsetzbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen**, aber auch **zur Fortführung der systemimmanenten Kohärenz so präzise wie möglich und nötig formuliert** sein sollten. **Auf unnötige Wiederholungen oder Umschreibungen ohne klarstellenden Wert sollte zugunsten von verdeutlichenden Erläuterungen und Nennungen von Beispielen verzichtet werden.** Zudem ist bei der Überarbeitung der MaRisk insgesamt zum einen **die noch nicht abgeschlossene Umsetzung der Basel III-Anforderungen auf europäischer und insbesondere nationaler Ebene** sowie zum anderen **die fortwährende Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips** durch die Schaffung von u.a. Öffnungsklauseln, Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen sowie durch eine **Konkretisierung einzelner Kriterien des Proportionalitätsprinzips** (z.B. unter Bezugnahme auf die Definition „bedeutender Institute“ nach § 1 Abs. 2 InstitutsVergV) einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung, gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Factoring-Verband e.V.

RA Dr. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer

RAin Magdalena Wessel
Dezernentin Recht